



Kommentar

zu den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 1. Januar 2020.

Die Ordnung Missbrauch wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 beschlossen und am 01.01.2020 im Bistum Aachen in Kraft gesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Interventionsbeauftragten im 3. und 4. Quartal 2020 erarbeitet. Er wurde von der Justiziarin, der Präventionsbeauftragten, den Ansprechpersonen, dem Koordinator des Stabs, der Referentin für die strategische Aufarbeitung, der Leiterin Pastoraales Personal, dem Official, Kolleginnen und Kollegen aus Essen und Münster und der Staatsanwaltschaft Aachen unterstützt. Die Empfehlungen aus dem Gutachten Westpfahl, Spilker, Wastl wurden berücksichtigt.

Die **Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Aachen** hat zu einer differenzierten Sichtweise im konkreten Vorgehen geführt und hatte vor allem die Situation der Betroffenen in einem möglichen Gerichtsverfahren im Blick.

Wenn Betroffene im Gespräch mit den Ansprechpersonen den Namen des beschuldigten und noch lebenden Klerikers nennen und dieser im Protokoll festgehalten wird, wird der Bischof bzw. der Interventionsbeauftragte diesen Fall an die Staatsanwaltschaft melden. Die Staatsanwaltschaft nimmt die Ermittlungen auf und eventuell wird ein Gerichtsverfahren stattfinden.

Mit Blick auf ein Gerichtsverfahren ist es zum Schutz der Betroffenen wichtig, dass das Gespräch mit den Ansprechpersonen aufgezeichnet oder mindestens ausführlich dokumentiert wird. Es muss z.B. bei einem Gutachten zur Glaubwürdigkeit nachgewiesen werden, dass die Betroffenen im Gespräch nicht manipuliert wurden. Deshalb werden die Ansprechpersonen darin geschult, juristische Aspekte bei der Gesprächsführung zu beachten.

Die Ordnung gibt vor, dass die Betroffenen das Protokoll des Gespräches mit den Ansprechpersonen abstimmen und erhalten. Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass bei einem Glaubwürdigkeitsgutachten der Besitz des Protokolls zum Nachteil des Betroffenen ausgelegt wird. Er könnte die Aussagen auswendig gelernt haben. Deshalb wird in den Ausführungsbestimmungen definiert, dass die Betroffenen das Protokoll erst nach den Gerichtsverfahren bekommen können.

Ausführungsbestimmungen Nr. 21 und 23

Vertreter des Bistums dürfen erst mit dem Beschuldigten sprechen, wenn die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgenommen hat. Nur so ist sicher gestellt, dass der Beschuldigte nicht vorgewarnt ist und Beweismaterial vernichtet.

Ausführungsbestimmung Nr. 26

Empfehlungen aus dem unabhängigen Gutachten WSW

Die Ordnung sexueller Missbrauch und die Ausführungsbestimmungen mit den Anlagen 1 und 2 werden auf der Homepage des Bistums unter dem Stichwort „Interventionsstelle“ veröffentlicht.

Nach ausführlichen Beratungen wurde entschieden, dass der Interventionsbeauftragte nicht beauftragt wird, als Voruntersuchungsführer bei der Durchführung einer kirchlichen Voruntersuchung zu agieren. Nach Abschluss eines staatlichen Verfahrens wird immer vom Bischof ein Voruntersuchungsführer beauftragt um zu prüfen, ob ein kirchenrechtliches Verfahren durchzuführen ist. Hier ist die Einbeziehung des Interventionsbeauftragten nicht notwendig. Er ist einbezogen, wenn das Ergebnis vorliegt. Ausführungsbestimmungen Nr. 37

Die Empfehlung, mehrere Diözesen verständigen sich auf ein einheitliches System für Interventionsbeauftragte (Unabhängiges Gutachten WSW, Seite 351) ist bei der sehr unterschiedlichen Sichtweise der Diözesen zur Zeit nicht zu erwarten. Die Interventionsbeauftragten der NRW Diözesen treffen sich ca. 4 mal pro Jahr zum Erfahrungs- und Informationsaustausch und um Vorgehensweisen abzusprechen. In der Anlage 2 wird die Zusammenarbeit mit den anderen NRW Bistümern festgeschrieben.

Das Anforderungsprofil (Seite 352) für den Interventionsbeauftragten war in der Stellenausschreibung festgehalten. Bei einer Neubesetzung der Stelle ist sie zu überprüfen. Bisher ist die Stelle mit 75% Beschäftigungsumfang ausgestattet.

Die institutionelle Unabhängigkeit ist in der Anlage 2 Aufgaben und Befugnisse definiert. Der Interventionsbeauftragte hat das Recht, alle notwendigen Informationen für das Fallmanagement einzusehen und er kann den Verantwortlichen Hinweise/Anweisungen geben.

Die Fachstelle PIA und damit auch der Interventionsbeauftragte sind Teil der Stabsstelle des Generalvikars. Ausführungsbestimmungen Nr. 4, Punkt 3

Die Vorlage eines Jahresberichtes (Seite 352) an den Bischof und den Beraterstab ist in der Anlage 2 festgelegt. In einem nächsten Schritt sollte ein gemeinsamer Jahresbericht der Fachstelle PIA angestrebt werden. Dazu sind die Erfahrungen der neuen Ansprechpersonen zu berücksichtigen. Wenn es die unabhängige Aufarbeitungs-Kommission geben wird, wird auch dort ein Jahresbericht vorgelegt.

Die Empfehlung, Abläufe für die Bearbeitung von Verdachtsfällen zu standardisieren und zu dokumentieren (Seite 356) gehört zu den anstehenden Aufgaben in der Interventionsstelle. Es liegen bereits Prozessbeschreibungen vor, die jedoch dringend angepasst werden müssen. In diesen Prozess sind die neuen Ansprechpersonen einzubeziehen.

Die Hinweise zur verbesserten Aktenführung (Seite 357) betreffen die Interventionsstelle, weil hier die Verfahrensakten geführt werden. Diese Akten sind Teil der Personalakten. Die neuen Bestimmungen zur Aktenführung werden von der Personalabteilung federführend verantwortet. In enger Kooperation mit der Personalabteilung wird die Interventionsstelle die Vorgaben zur Aktenführung umsetzen. Ausführungsbestimmungen, Administrative Regelungen für das Bistum Aachen, Punkt 3

Der Schutz Geschädigter durch Täterfürsorge (Seite 361) ist vor allem ein Thema der Personalabteilung und der Präventionsbeauftragten. Die Verantwortlichen sind dazu im Gespräch und entwickeln erste Maßnahmen. Mit allen Klerikern die Täter sind und Auflagen haben, wird das Gespräch gesucht. Der Interventionsbeauftragte wird informiert.

Die Ausführungsbestimmungen werden jährlich überarbeitet und die Erfahrungen der Beteiligten fließen in die Überarbeitung ein. In 2021 werden die neuen Ansprechpersonen die Arbeit aufnehmen und der Beraterstab wird wieder belebt. Eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen sollte spätestens 2022 statt finden.

Aachen, 01.02.2021

Helmut Keymer